

Wirtschaftsförderung der Stadt Krems an der Donau

Fördercall 2023-1 Elektronische Schutzmaßnahmen an Betriebsstandorten

1. Fördervoraussetzung

Generelle Voraussetzung für die Förderwürdigkeit ist, dass es sich um Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Stadtgebiet von Krems an der Donau handelt. Betriebe ohne eigener Betriebsstätte im Stadtgebiet von Krems fallen nicht unter diese Fördermöglichkeit.

2. Ziel der Förderung

Erhöhung der Anzahl von elektronischen Schutzvorrichtungen im unmittelbaren Außenbereich von Handels- und Gastronomiebetrieben bzw. im Kundenbereich innerhalb des Betriebes, um die allfällige Dokumentation von Einbruchs- oder Diebstahldelikten zu verbessern.

3. Förderungswerber

Klein- und Mittelbetriebe (KMU's) mit Betriebsstandort in Krems
Branchen: ausschließlich Handel und Gastronomie

4. Fördermaßnahmen

Anschaffung von elektronische Schutzmaßnahmen im Kunden- und Geschäftsaußenbereich (Alarmanlagen, Überwachungskameras u. ä.)

5. Förderumfang, Höhe der Einzelförderung

Die verfügbare Gesamtfördersumme beträgt EUR 50.000,-
Pro Betriebsstandort ist jeweils eine Fördereinreichung möglich.
Die Förderung beträgt 50% der Anschaffungsausgaben für Geräte und Montage (exkl. USt).
Die Obergrenze der Förderung ist mit maximal EUR 500,- gedeckelt.

6. Zeitpunkt der Fördereinreichung

Nach Abschluss der Installationsarbeiten ist die dafür bezahlte Rechnung mit dem Förderansuchen gemeinsam einzureichen.

7. Förderzeitraum, Fristen

Der Förderungszeitraum endet mit 31.12.2023. Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt des Einlangens chronologisch bearbeitet. Sollte der Fördertopf vor dem 31.12.2023 bereits zur Gänze ausgeschöpft sein, müssen weitere Anträge abgelehnt werden.

8. Förderabwicklung (bearbeitende Förderstelle)

Magistrat der Stadt Krems an der Donau
Bereich 3 / Finanzdirektion / Wirtschaftsförderung
Stadtgraben 13
3500 Krems

9. Einreichunterlagen, Förderansuchen, Beschlussfassung

Es können Anträge mit Rechnungen mit Zahlungsbestätigungsdatum bis 31.12.2023 eingereicht werden.

Der Bewerber verpflichtet sich, auf Verlangen die zur Erlangung der jeweiligen Förderung notwendigen Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung beizubringen.

Unbedingte Voraussetzung sind das Ausfüllen der Formblätter des Ansuchens (anzufordern bei der Förderstelle bzw. Internet-download über www.krems.at).

Der Förderungswerber ermächtigt den Magistrat der Stadt Krems mit Abgabe des Förderansuchens, die zur Bearbeitung erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten zu lassen.

10. Widerruf bzw. Rückabwicklung der Förderzusage

Die von der Stadt Krems gewährte Förderzusage im Rahmen dieser Richtlinien gilt als verwirkt, sofern

- die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden
- das angestrebte Förderungsziel nicht erfüllt wurde
- die angeforderten Unterlagen, Sicherstellungen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung nicht rechtzeitig beigebracht wurden oder
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wurde.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen sofort fällig. Auf noch nicht ausbezahlte Förderungen besteht ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr.

11. Schlussbestimmungen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Vorlage der im Beschluss festgelegten Unterlagen bzw. der vereinbarten Bedingungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

12. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit 1.4.2023 und endet mit Abwicklung aller gültig eingebrachten Anträge.